



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Cross Compliance 2021

Checkliste
für
Cross Compliance-Anforderungen
an landwirtschaftliche Unternehmen
in Sachsen-Anhalt

Hinweise:

Diese **Checkliste Cross Compliance 2021** gibt die ab dem **1. Januar 2021** für die Empfänger von flächenbezogenen EU-Zahlungen geltenden Cross Compliance-Anforderungen nach Artikel 93 in Verbindung mit Anhang II Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wieder.

Die darüber hinausgehenden Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind wesentlich umfangreicher und nicht Gegenstand dieser Checkliste Cross Compliance 2021.

Die vorliegende Checkliste stellt eine Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb in Sachsen-Anhalt dar.

Impressum:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 54 - Beihilfemaßnahmen des InVeKoS/Cross Compliance
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg

Telefon 0391/567-1856

Fax 0391/567-1944

www.mule.sachsen-anhalt.de

Rechtshinweise:

Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bzw. Aktualisierung (Stand **Januar 2021**) erarbeitet. Eine Haftung wird ausgeschlossen.

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers erlaubt.

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)				S. 9 ff.
Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 1) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wird erfüllt durch die Einhaltung der Bedingungen der Nitrat-RL (siehe GAB 1, betrifft insbesondere die Einhaltung von § 5 Abs. 2 und 3 in Verbindung jeweils mit Abs. 4 der Düngeverordnung) (GAB 1 PK 11 und PK 12) 				S. 9
Wasserentnahme (GLÖZ 2) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wasserentnahme zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen erfolgt nur bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung oder Erlaubnis (GLÖZ 2 PK 01) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 9
Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3) <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Einleiten und Einbringen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser (allg. Stoffe der Liste I und II der Anlage 1 der AgrarZahlVerpflV, insb. Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmierstoffe und Pflanzenschutzmittel) (GLÖZ 3 PK 01) ➤ sachgerechte Abfüllung von Mineralölprodukten, Treibstoffen, Schmierstoffen und/ oder Pflanzenschutzmitteln ohne Einleiten oder Einbringen dieser Stoffe in das Grundwasser (GLÖZ 3 PK 04) ➤ ordnungsgemäße Beseitigung von Resten von Mineralölprodukten, Treibstoffen, Schmierstoffen und/oder Pflanzenschutzmitteln sowie Desinfektionsbädern für landwirtschaftliche Nutztiere ohne Einleiten oder Einbringen dieser Stoffe in das Grundwasser (GLÖZ 3 PK 05) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 9
Lagerung von Festmist/Silage (GLÖZ 3 PK 02 und PK 03) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lagerung von Silage oder Festmist in nicht ortsfesten Anlagen ohne nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ➤ Einhalten von wasserrechtlichen Vorgaben (Wasserschutzgebietsverordnungen oder besondere behördliche Anordnungen) bei möglicher Betroffenheit solcher Lagerflächen ➤ Lagerung nur auf landwirtschaftlichen Flächen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 9/10
Für Festmist in nicht ortsfesten Anlagen gilt ferner: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lagerung nicht länger als 6 Monate ➤ Jährlicher Wechsel des Lagerplatzes 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 10
Seit 2018 ist zu beachten: Werden Silage oder Festmist länger als 6 Monate an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck gelagert, handelt es sich nach der Definition der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) um eine ortsfeste Anlage. Somit müssen die Anforderungen der AwSV für derartige Lagerstätten eingehalten werden (vgl. auch § 2 Absatz 9 der AwSV).				
Hinweis zur Lagerung von festen Gärresten außerhalb ortsfester Anlagen Gärreste fallen u.a. bei der Gewinnung von Biogas aus Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft an und werden in der Regel auch wieder landwirtschaftlich verwertet. Sie gehören gemäß AwSV ebenfalls zu den allgemein wassergefährdenden Stoffen. Insofern gilt auch für feste Gärreste, dass diese außerhalb ortsfester Anlagen so zu handhaben sind, dass es zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann. Es ist zu beachten, dass nach dem Abfallrecht eine Feldrandzwischenlagerung nicht zulässig ist. Bioabfälle und Gemische im Sinne der Bioabfallverordnung dürfen auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche nur bereitge-				

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
stellt werden, soweit dies für die Aufbringung erforderlich ist. In der Regel wird dafür ein Zeitraum von höchstens 2 Wochen als zulässig angesehen.				
Sonstige Stoffe nach Liste I oder II der Anlage 1 der AgrarZahl-VerpflV sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (GLÖZ 3 PK 06)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4) (Hinweis: aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen können als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen von Greening genutzt werden) Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland ➤ begrünt durch Ansaat oder Selbstbegrünung (GLÖZ 4 PK 01) ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (GLÖZ 4 PK 02) ➤ keine Nutzung innerhalb des Zeitraumes 1.4. bis 30.6. (GLÖZ 4 PK 03) <u>Hinweise:</u> Umbruch ist zulässig - außerhalb des Zeitraums 1.4. bis 30.6. zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) - innerhalb des Zeitraums 1.4. bis 30.6. zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen im Rahmen von AUKM mit Neuansaat in diesem Zeitraum) ferner gilt: - bei ÖVF auf Ackerland enden diese Verpflichtungen frühestens nach dem 31.7. des Antragsjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet oder durchgeführt wird - bei sonstigem brachliegenden oder stillgelegten Ackerland enden die Verpflichtungen, wenn das Ackerland wieder in Erzeugung genommen wird - erfolgt die Wiederaufnahme der Nutzung nach Antragstellung, ist dies dem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) schriftlich anzuzeigen (allgemeine Verpflichtung) <u>Hinweis für Brachen ohne ÖVF-Status:</u> Die Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten oder brachliegenden Flächen, die nicht als ÖVF angemeldet wurden, ist im Mahdverbotszeitraum nach schriftlicher Anzeige spätestens 3 Tage vor der Nutzung beim zuständigen ALFF möglich (bei ÖVF-Brachen ist dies nicht möglich) Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen als Ökologische Vorrangflächen ➤ bis 15.2. des auf das Antragsjahr folgenden Jahres sind diese auf der Fläche zu belassen (Hinweis: gilt auch für Winterkulturen und Winterfrüchte nach Umbruch von Leguminosen, die als ÖVF ausgewiesen waren) (Ausnahme: Beweiden, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder Zwischenfrüchte zur Vermeidung von Samenbildung ist möglich) (GLÖZ 4 PK 04)				S. 10 S. 10
Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5) Flächen mit Erosionsgefährdung (CC-Wasser¹) (GLÖZ 5 PK 01) ➤ vor dem 1.12. eingesät oder ➤ die Erntereste der Vorfrucht bis zum 15.2. des Folgejahres nicht untergepflügt oder ➤ Bewirtschaftung erfolgt quer zum Hang oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 12

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor</p> <p>(Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten und aus phytosanitären Gründen möglich)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Flächen mit hoher Erosionsgefährdung (CC-Wasser2) (GLÖZ 5 PK 02)</p> <p>➤ vom 1.12. bis 15.2. nicht gepflügt</p> <p>➤ nach dem Pflügen zwischen dem 16.2. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat</p> <p>➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt</p> <p>oder</p> <p>➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor</p> <p>(Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten und aus phytosanitären Gründen möglich)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 12
<p>Flächen mit hoher Winderosionsgefährdung (CC-Wind) (GLÖZ 5 PK 03)</p> <p>➤ einem Pflügen nach dem 1.3. folgte unmittelbar eine Aussaat</p> <p>➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt</p> <p>oder</p> <p>➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand gepflügt, aber quer zur Hauptwindrichtung bis zum 1.12. des Vorjahres Grünstreifen von 2,5 m Breite und einem Abstand von höchstens 100 m angelegt</p> <p>oder</p> <p>➤ vor Kulturen in Dämmen ab 45 cm Reihenabstand gepflügt, aber Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt</p> <p>oder</p> <p>➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor</p> <p>(Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten und aus phytosanitären Gründen möglich)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 12
<p>Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden/ Schutz der Bodenstruktur (GLÖZ 6 PK 01)</p> <p>Stoppelfelder, Stroh auf Stoppelfeldern</p> <p>➤ werden nicht abgebrannt oder</p> <p>➤ behördliche Ausnahmegenehmigung vom zuständigen ALFF liegt vor</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 12
<p>Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7)</p> <p>Beseitigungsverbot (GLÖZ 7 PK 01) eingehalten für</p> <p>➤ Hecken ab 10 m Länge und Durchschnittsbreite von 15 m</p> <p>➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge</p> <p>➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze mit einer Größe von mind. 50 m² bis 2.000 m²</p> <p>➤ Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 m²</p> <p>- Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften i.S. § 30 (1) Nr. 1 und 2 des BNatschG geschützt und über Biotopkartierung erfasst sind</p> <p>- Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete</p> <p>➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach §28 BNatschG)</p> <p>➤ Feldraine über 2 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Nutzfläche</p> <p>➤ Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle</p> <p>(Hinweis: Trocken- und Natursteinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)</p> <p>➤ Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis max. 2000 m²</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 12-14

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Terrassen oder <ul style="list-style-type: none"> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für Beseitigung der genannten LE liegt vor 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schnittverbot in der Zeit vom 1. März. bis 30. September (GLÖZ 7 PK 02) eingehalten für <ul style="list-style-type: none"> ➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche ➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach §28 BNatschG) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 13

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>Aufzeichnungen über den Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdüngern (GAB 1 PK 18)</p> <p>Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff vor der Ausbringung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ aufgrund der Kennzeichnung bekannt oder ➤ nach amtlichen Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau) ermittelt oder ➤ vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag nach wissenschaftlich anerkannten Messmethoden festgestellt ➤ und jeweils aufgezeichnet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 15 ff.
<p>Aufzeichnung von Düngemaßnahmen (GAB 1 PK 22)</p> <p>Nach Durchführung einer Düngemaßnahme wurde diese spätestens 2 Tage danach wie folgt aufgezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eindeutige Bezeichnung und Größe des Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Flächen • Art und Menge des zugeführten Stoffes • Aufgebrachte Menge an gesamt-N (bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln Menge an Gesamt-N und verfügbarem N) <p>Bei Weidehaltung ist <u>zusätzlich</u> die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Ab 2022:</p> <p>Die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes wurde aufgezeichnet (GAB 1 PK 26)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Bedarfsgerechte Düngung (GAB 1 PK 19)</p> <p>Die Flächen wurden nicht über den Bedarf hinaus gedüngt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Einsatz von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern (auch in Mischungen) (GAB 1 PK 04)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die im Betriebsdurchschnitt aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff aus organischen, organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern (auch in Mischungen) von max. 170 kg/ha und Jahr bzw. 510 kg/ha Kompost in einem Zeitraum von 3 Jahren wurde eingehalten <p><u>Hinweis:</u> Flächen, auf denen andere als düngerechtliche Vorschriften die N-Düngung einschränken oder verbieten (z.B. gemäß N2000-Landesverordnung) oder die Aufbringung vertraglich eingeschränkt ist (z.B. durch Fördermaßnahmen der 2. Säule wie Vertragsnaturschutz oder bestimmte AUKM), müssen gesondert berücksichtigt werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 16

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>Verwendung von Geräten zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (GAB 1 PK 10)</p> <p>verwendete Geräte (Eigen- oder Fremdgeräte) entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>Hinweis: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr, - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, - Zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle, - Drehstrahlregler zur Verregnung unverdünnter Gülle 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 16
<p>Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Bodenhilfsstoffen in der Nähe von Oberflächengewässern (GAB 1 PK 11)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässern ➤ mind. 1 m Abstand zu Oberflächengewässern ab Böschungsoberkante (absolutes Aufbringverbot) eingehalten oder ➤ mind. 1 m Abstand ab Böschungsoberkante bei Einsatz von Ausbringungstechnik bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die eine Grenzstreueinrichtung haben, anderenfalls mindestens 4 m Abstand 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 15
<p>Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern (GAB 1 PK 12)</p> <p>Absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf <u>Flächen mit Hangneigung zu Gewässern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich. <p>Zusätzlich gelten auf <u>Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich <p>folgende besondere Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf <u>unbestellten Ackerflächen</u> sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten. • Auf <u>bestellten Ackerflächen</u> gilt: 				

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> - bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist. - bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein. <p>Zusätzlich dürfen auf <u>Ackerflächen mit einer Hangneigung</u> von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.</p> <p>Beträgt bei Acker- oder Grünlandflächen, die eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % im 20 Meter Bereich oder von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich aufweisen, der ermittelte Düngbedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen die genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen.</p> <p>Die Anforderungen an Flächen mit Hangneigung wurden eingehalten:</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Absolutes Aufbringungsverbot für stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel (GAB 1 PK 13)</p> <p>Absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden wurde eingehalten.</p> <p><i>(Die bisherige Ausnahmeregelung bei gefrorenem Boden für die genannten Stoffe einschließlich Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost gilt nicht mehr).</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Beachtung der Sperrzeiten für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (GAB 1 PK 16)</p> <p>Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff) wurden in den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Auf Ackerland ab dem Zeitpunkt der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht, bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar. - Bis zum Ablauf des 1. Dezember zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen ➤ Festmist von Huf- und Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar nicht aufgebracht werden. ➤ Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter bei Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar <p>Die zuständige Behörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) kann die genannten Zeiträume um max. 4 Wochen verschieben, aber nicht verkürzen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>Einhaltung der Obergrenze von 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar bei Düngung mit flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (GAB 1 PK 23)</p> <p>Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai wurden in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit (1. November) mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff/ha aufgebracht.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Anlegen einer geschlossenen, ganzjährig begrüneten Pflanzendecke auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hangneigung zum Gewässer (GAB 1 PK 24)</p> <p>Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, wurde innerhalb eines Abstandes von fünf Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünete Pflanzendecke erhalten oder hergestellt.</p> <p>Hinweis: Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 01.07.2020.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Abweichende bzw. zusätzliche Anforderungen auf Flächen, die in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen (§ 13 a Absatz 1 Nr. 1 DüV):</p> <p>Bundesweit gilt:</p> <p>Für Flächen in belasteten Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ist bis zum 31. März des laufenden Düngjahres die Gesamtsumme des jährlichen betrieblichen Stickstoffdüngedarfs zu ermitteln und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern. gültig ab 2022: -bei den Düngemaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr wurde insgesamt die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschritten. <p>(GAB 1 PK 27)</p> <p>Hinweis: Ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in belasteten Gebieten nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.</p> <p>Gültig ab 2022:</p> <p>Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung im Vorjahr: Im Durchschnitt der Flächen in belasteten Gebieten wurde nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufgebracht.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Gültig ab 2022:</p> <p>Nährstoffe aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, wurden nur so aufgebracht, dass die Menge an Gesamtstickstoff 170 kg je Hektar (Schlag) und Jahr bzw. im Falle von Kompost 510 kg Gesamtstickstoff je Hektar in einem Zeitraum von drei Jahren eingehalten wurde</p> <p>(GAB 1 PK 28)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff wurden im belasteten Gebiet auf Grünland, Dauergrünland oder Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht</p> <p>(GAB 1 PK 29)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<u>Hinweis:</u> Gilt nicht für Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost				
Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompost wurde in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar auf Flächen im belasteten Gebiet nicht aufgebracht. (GAB 1 PK 30)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff wurden zu Winterfraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung im Ansaatzjahr auf Flächen im belasteten Gebiet nicht aufgebracht. (GAB 1 PK 31) Ausgenommen hiervon: <ul style="list-style-type: none"> zu Winterfraps max. 60 kg Gesamt-N/ ha, davon max. 30 kg Ammonium-N, bei einem Bodenvorrat (Nmin) von höchstens 45 kg N / ha bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 kg Gesamtstickstoff/ ha aus Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompost bis zum Ablauf des 31. Oktober. zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis 1. September längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 mit Genehmigung der zuständigen Behörde max. 60 kg Gesamtstickstoff-N/ha mit flüssigem Wirtschaftsdünger wie Jauche und Gülle oder Gärrückstände. Hierzu muss ein Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer Lagerstätte für flüssigen Wirtschaftsdünger wie Gülle oder Jauche oder Gärrückstände gestellt sein. Auf diesen Flächen darf vorher weder Festmist von Huftieren oder Klautieren noch Kompost aufgebracht worden sein. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau im belasteten Gebiet wurden vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. Oktober) nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff/ ha flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdüngern aufgebracht (GAB 1 PK 32)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gültig ab 2022: Im Falle des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar wurden Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. (GAB 1 PK 33) Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> Ernte der vorhergehenden Kultur nach dem 1. Oktober, langjähriges Niederschlagsmittel < 550 mm/qm 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zusätzlich gilt für Sachsen-Anhalt: Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, dürfen auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet nur aufgebracht werden, wenn zuvor die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind. (GAB 1 PK 34)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen nur bis zum Ablauf des 1. November zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen aufgebracht werden. (GAB 1 PK 35)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen				
<p>Vorhandensein einer ausreichenden Lagerkapazität für feste und flüssige Wirtschaftsdünger und Gärrückstände (GAB 1 PK 05)</p> <p>Ausreichend Lagerraum für feste Wirtschaftsdünger und Gärrückstände vorhanden?</p> <p><u>Hinweise:</u> Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die für den Zeitraum der einzuhaltenden Sperrzeiten erforderlich ist (§ 12 Abs. 1 DüV), d.h. mind. 2 Monate für Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost ab 2020 und mind. 6 Monate für flüssige Wirtschaftsdünger und (feste und flüssige) Gärrückstände</p> <p>Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger erzeugen und mehr als 3 GVE/ha LN halten oder Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Ausbringfläche verfügen, müssen sicherstellen, dass sie mindestens die innerhalb von 9 Monaten anfallende Menge sicher lagern können.</p> <p>Auf Verlangen der Behörde hat der Betriebsinhaber durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass die Verpflichtungen in Bezug auf eine ausreichende Lagerkapazität erfüllt werden (§ 12 Abs. 6 der DüV).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 18/19
<p>Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Sickersäften (GAB 1 PK 06 bis PK 09)</p> <p>Allgemeine Anforderungen für alle Lagerstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Einleiten, Versickern, Abfließen von Gülle, Jauche, Sickersäften oder flüssigen Gärrückständen durch Ab- und Überlaufen aus Behältern, Lagern oder Feldmieten in Grund- und Oberflächenwasser ➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen aus Feldmieten für Silage und nicht ortsfeste Festmistzwischenlager in Grund- und Oberflächengewässer (z. B. Bäche) und in die Kanalisation wird zuverlässig verhindert ➤ Behälter und Abfüllanlagen (einschließlich dazugehöriger Zu- und Ableitungen) dicht, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig <p>Ortsfeste Festmist- und Siliergutlagerstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bodenplatte wasserundurchlässig und dicht ➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht ➤ Jauchebehälter vorhanden und dicht oder ➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet <p>Zur Lagerung von Festmist und Silage sowie festen Gärrückständen in nicht ortsfesten Anlagen siehe GLÖZ 3 dieser Checkliste</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 18/19
<p>Bitte beachten Sie auch die aktuellen Hinweise auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) unter</p> <p>www.llg.sachsen-anhalt.de Themen > Pflanzenernährung und Düngung > Informationen zur Düngeverordnung und > Informationen zur Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt</p>				

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Lebens- und Futtermittelsicherheit (GAB 4) <u>Lebensmittel</u> Hygienevorschriften Allgemein <ul style="list-style-type: none"> ➤ angemessene Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass auf den Menschen übertragbare Infektionskrankheiten durch Lebensmittel eingeschleppt und verbreitet werden, unter anderem durch Sicherheitsvorkehrungen beim Einbringen neuer Tiere (z.B. Gesundheitszeugnisse für zugekaufte Tiere) (GAB 4 LM PK 19) ➤ korrekte Verwendung (entsprechend einschlägiger Rechtsvorschriften) von Futtermittelzusatzstoffen und Tierarzneimitteln bzw. Pflanzenschutzmitteln und Bioziden (GAB 4 LM PK 20) ➤ Treffen von geeigneten Abhilfemaßnahmen nach Unterrichtung über Probleme, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden (GAB 4 LM PK 21) Lebensmittel tierischer Herkunft <ul style="list-style-type: none"> ➤ getrennte Lagerung und Behandlung von Abfällen und gefährlichen Stoffen, so dass eine Kontamination tierischer Lebensmittel verhindert wird (GAB 4 LM PK 02) Pflanzliche Lebensmittel <ul style="list-style-type: none"> ➤ getrennte Lagerung/Handhabung von Abfällen und gefährlichen Stoffen, so dass eine Kontamination pflanzlicher Lebensmittel verhindert wird (GAB 4 LM PK 04) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 21 ff. S. 23-26 S. 24
Aufzeichnungspflichten Allgemein <ul style="list-style-type: none"> ➤ Buchführung über mögliche Analysen von Pflanzenproben oder sonstigen Proben, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind, ist vorhanden (GAB 4 LM PK 22) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 24
Lebensmittel tierischer Herkunft (Lebensmittelunternehmer, die Tiere halten oder Primärerzeugnissen tierischen Ursprungs gewinnen) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dokumentationen (z.B. Bestandsbuch, Arzneimittelabgabebeleg) zu verabreichten Tierarzneimitteln und sonstigen Behandlungen inklusive Daten über die Verabreichung und Wartefristen vorhanden (GAB 4 LM PK 03) ➤ Dokumentation zu Ergebnissen von Analysen und einschlägigen Berichten von Untersuchungen, die an den Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs vorgenommen wurden, vorhanden (GAB 4 LM PK 04) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 23/24
Pflanzliche Lebensmittel (Lebensmittelunternehmer, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dokumentation über die Verwendung von Bioziden (z.B. Einkaufs- oder Lieferbelege) vorhanden (GAB 4 LM PK 16) <p>(Hinweis: Biozide zur Bekämpfung von Schadorganismen, z.B. Schadnagern, soweit es sich nicht um Pflanzenschutzmittel handelt)</p> Rückverfolgbarkeit (GAB 4 LM PK 01) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dokumentationen aller Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln und anderen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel verarbeitet werden und anhand derer die unmittelbaren Lieferanten bzw. Empfänger von Waren oder Tieren identifiziert werden können, sind vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 23/24

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Untersuchungsergebnisse zu Rückstandshöchstmengen von pharmakologisch wirksamen Stoffen gemäß Artikel 23 Anhang, Tabelle I der VO (EU) Nr. 37/2010 bzw. verbotene Stoffe gemäß Anhang Tabelle 2 liegen vor ➤ Untersuchungsergebnisse zu Rückständen von Pflanzenschutzmitteln im Sinne Artikel 18 VO (EG) Nr. 396/2005 liegen vor 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Lebensmittel, die gesundheitsschädlich sind, in den Verkehr gebracht (GAB 4 LM PK 17) ➤ keine Lebensmittel, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, in den Verkehr gebracht (GAB 4 LM PK 17) ➤ unverzügliches Einleiten von Verfahren gemäß Artikel 19 Abs. 1 VO (EU) Nr. 178/2002, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein vom Lebensmittelunternehmer geführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllt, ist erfolgt (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Behörde) (GAB 4 LM PK 18) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 24
<p>Milcherzeugung</p> <p>Betriebsstätten und Ausrüstungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Milchgeschirr und Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, sind so gelegen und beschaffen, dass das Risiko einer Milchkontamination begrenzt ist (GAB 4 LM PK 05) ➤ Milchlagerräume sind vor Ungeziefer geschützt und von Räumen, in denen Tiere untergebracht sind, räumlich getrennt (GAB 4 LM PK 06) ➤ Ausrüstungsoberflächen, die mit Milch in Berührung kommen, sind leicht zu reinigen bzw. zu desinfizieren (GAB 4 LM PK 07) ➤ nach Verwendung werden diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert (GAB 4 LM PK 08) <p>Hygienevorschriften für das Melken, die Abholung/ Sammlung und Beförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile sind vor Melkbeginn sauber (GAB 4 LM PK 30) ➤ Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen können, können identifiziert werden und die Milch, die vor Ablauf der vorgeschriebenen Wartezeit gewonnen wird, wird nicht in Verkehr gebracht (GAB 4 LM PK 31) ➤ unmittelbar nach dem Melken wird die Milch an einen sauberen Ort verbracht, der so konzipiert und ausgerüstet ist, dass eine Kontamination ausgeschlossen ist (GAB 4 LM PK 09) ➤ die unverzügliche Kühlung der Milch vor Abholung entsprechend der Vorschriften ist erfolgt oder ➤ eine Genehmigung liegt vor (z.B. aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse) (GAB 4 LM PK 10) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 25
<p>Hygienevorschriften für die Rohmilcherzeugung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Rohmilch stammt von Tieren mit gutem allgemeinen Gesundheitszustand (GAB 4 LM PK 23) ➤ diesen Tieren sind keine nicht zugelassenen Stoffe oder Erzeugnisse verabreicht worden bzw. wurden keiner vorschriftswidrigen Behandlung i. S. RL 96/23/EG unterzogen (GAB 4 LM PK 24) ➤ bei diesen Tieren wurde die vorgeschriebene Wartezeit nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe eingehalten (GAB 4 LM PK 25) ➤ Rohmilch stammt nicht von den im Anhang III Absatz IX Kapitel I Teil I der VO (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen Tieren (betrifft Brucellose bzw. Tuberkulose) (GAB 4 LM PK 26) oder ➤ eine Genehmigung der zuständigen Behörde liegt vor (GAB 4 LM PK 26) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 25

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Kühen wurden Ziegen auf Tuberkulose untersucht (GAB 4 LM PK 27) ➤ Rohmilch, die von Tieren stammt, die bei einer prophylaktischen Untersuchung auf Tuberkulose und Brucellose positiv reagiert haben, wurde nicht zum menschlichen Verzehr verwendet (GAB 4 LM PK 28) ➤ Tiere, die mit den genannten Krankheiten infiziert oder infektionsverdächtig sind, sind so isoliert worden, dass eine nachhaltige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird (GAB 4 LM PK 29) ➤ Rohmilch, bei der die Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Nr. 3a) und 3c) nicht vorlagen, wurde nicht verwendet (betrifft Brucellose bzw. Tuberkulose) oder ➤ eine Genehmigung der zuständigen Behörde liegt vor (GAB 4 LM PK 32) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 26
Eiererzeugung				
➤ Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe sauber und trocken gehalten. Die hygienische Beschaffenheit ist gewährleistet (GAB 4 LM PK 11)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe frei von Fremdgeruch gehalten (GAB 4 LM PK 12)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe wirksam vor Stößen geschützt (GAB 4 LM PK 13)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe wirksam vor Sonnenstrahlen geschützt (GAB 4 LM PK 14)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Futtermittel				S. 22
Rückverfolgbarkeit (GAB 4 FM PK 01)				
➤ Dokumentationen aller Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffe, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden und anhand derer die unmittelbaren Lieferanten bzw. Empfänger von Waren oder Tieren identifiziert werden können, sind vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lagerung				S. 23
➤ Futtermittel, Abfall und gefährliche Stoffe werden zwecks Verhütung einer gefährlichen Kontamination getrennt gelagert und gehandhabt (GAB 4 FM PK 02)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Futtermittel werden von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen zwecks Verhütung einer gefährlichen Kontamination getrennt gelagert (GAB 4 FM PK 04)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Fütterungsarzneimittel und Futtermittel ohne Arzneimittel, die für unterschiedliche Tierkategorien oder –arten bestimmt sind, werden getrennt gelagert und gehandhabt, so dass das Risiko der Fütterung an die Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird. (GAB 4 FM PK 05)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Futtermittel ohne Arzneimittel werden getrennt von Arzneimittel enthaltenden Futtermitteln gehandhabt, um eine Kontamination von Futtermitteln zu verhindern (GAB 4 FM PK 06)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufzeichnungen				S. 22
➤ Dokumentationen über die Verwendung von Bioziden und technisch verändertem Saatgut sind vorhanden (z.B. Einkaufs- Lieferbelege) (GAB 4 FM PK 03)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Allgemein				S. 22
➤ Futtermittel werden nur aus Betrieben die gemäß VO (EG) Nr. 183/2005 registriert und/oder zugelassen sind, bezogen und eingesetzt (GAB 4 FM PK 07)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Überschreitung von Höchstwerten oder kein Einsatz verbotener Stoffe, die die Sicherheit des Futtermittels beeinträchtigen können (z.B. unerwünschte Stoffe, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizidrückstände, nicht bzw. nicht mehr zugelassene Zusatzstoffe, unzulässige Stoffe, verschleppte Tierarzneimittel) (GAB 4 FM PK 08) ➤ unverzügliches Einleiten von Verfahren gemäß Artikel 20 Abs. 1 VO (EU) Nr. 178/2002, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein vom Futtermittelunternehmer eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, ist erfolgt (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Behörde) (GAB 4 FM PK 09) ➤ Ergebnisse einschlägiger Analysen von den Primärerzeugnisproben oder sonstigen Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind, werden berücksichtigt (GAB 4 FM PK 10) ➤ vorliegende Untersuchungsergebnisse ergaben keine Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Futtermitteln (GAB 4 FM PK 11) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (Hormonverbotsrichtlinie - GAB 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ das Verbot der Verabreichung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgener oder gestagener Wirkung sowie von β-Agonisten an Nutztieren oder Tieren der Aquakultur (gem. Artikel 3 der Richtlinie 96/22/EG) wird eingehalten (GAB 5 PK 01) ➤ die Bedingungen bei der Verabreichung von Testosteron oder Progesteron oder deren Derivate oder von Allyltrenbolon oder β-Agonisten zu therapeutischen Zwecken (gem. Artikel 4 der Richtlinie 96/22/EG) werden eingehalten (GAB 5 PK 02) ➤ die Bedingungen bei der Verwendung von Stoffen mit östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung (gem. Artikel 5 der Richtlinie 96/22/EG) werden eingehalten (GAB 5 PK 03) ➤ die Bedingungen bei der Verabreichung von Stoffen mit androgener Wirkung an Aquakulturen zur sexuellen Inversion (gem. Artikel 5 der Richtlinie 96/22/EG) werden eingehalten (GAB 5 PK 04) ➤ die Bedingungen bei der Vermarktung von Fleisch von Tieren, die nach Artikel 4 oder 5 der Richtlinie 96/22/EG behandelt wurden, d.h. Wartezeit wurde eingehalten, Tierarzneimittel wurden entsprechend Zulassung angewendet, werden eingehalten (GAB 5 PK 05) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	S. 27

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (GAB 6) Registrierung und Meldung des Betriebes (GAB 6 PK 03) ➤ Tierhaltung spätestens vor Beginn der Tätigkeit beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angezeigt ➤ Änderungen unverzüglich angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 30 ff. S. 27/28
Kennzeichnung (GAB 6 PK 01) ➤ alle Bestandstiere sind gekennzeichnet ➤ Ferkel spätestens mit dem Absetzen gekennzeichnet ➤ mit einer zugelassenen Ohrmarke ➤ Zukauftiere aus Drittländern spätestens bei Einstallung gekennzeichnet ➤ erneute Kennzeichnung unverzüglich nach Verlust oder Unlesbarkeit durch eine zugelassene Ersatzohrmarke erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 28+30
Bestandsregister (GAB 6 PK 02) ➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (bei vorhandenem Bestand) ➤ vollständig geführt (inkl. Aufbewahrungsfrist eingehalten bei vorhandenem Bestand) ➤ chronologisch aufgebaut ➤ falls Bestand in den letzten 3 Jahren aufgegeben: dreijährige Aufbewahrungsfrist eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 31
Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (GAB 7) Registrierung und Meldung des Betriebes (GAB 7 PK 06) ➤ Tierhaltung spätestens vor Beginn der Tätigkeit beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angezeigt ➤ Änderungen unverzüglich angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 28 ff. S. 28
Kennzeichnung (GAB 7 PK 01 und PK 02) ➤ alle Bestandstiere sind gekennzeichnet ➤ mit zwei zugelassenen Ohrmarken ➤ innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt mit zwei identischen Ohrmarken in beiden Ohren ➤ Zukauftiere aus Drittländern innerhalb von 7 Tagen nach Einstallung mit zwei identischen Ohrmarken gekennzeichnet ➤ erneute Kennzeichnung unverzüglich nach Verlust oder Unlesbarkeit durch eine zugelassene Ersatzohrmarke erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 28
Bestandsregister (GAB 7 PK 03) ➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (bei vorhandenem Bestand) ➤ vollständig geführt (inkl. Aufbewahrungsfrist eingehalten bei vorhandenem Bestand) ➤ chronologisch aufgebaut ➤ falls Bestand in den letzten 3 Jahren aufgegeben: dreijährige Aufbewahrungsfrist eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 29
Einfuhr aus EU-Ländern ➤ Rinderpass an zuständige Behörde übergeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre	
	Ja	Nein	Entf.		
<p>Kennzeichnung, wenn Tiere nur innerhalb von Deutschland verbracht werden, grundsätzlich mit zwei Kennzeichnungsmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> • ersten Kennzeichen: Ohrmarke, Bolus-Transponder, Ohrmarken-transponder und • zweites Kennzeichen: Ohrtätowierung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<p>Kennzeichnung, wenn Tiere innergemeinschaftlich verbracht werden, grundsätzlich mit zwei Kennzeichnungsmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> • ersten Kennzeichen: elektronisch zugelassenes Kennzeichnungsmittel (Ohrmarkentransponder, Bolus-Transponder, und • zweites Kennzeichen: konventionell zugelassenes Kennzeichnungsmittel (Ohrmarke) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ aus einem Drittland eingeführte Schafe und Ziegen innerhalb von 14 Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ erneute Kennzeichnung unverzüglich nach Verlust oder Unlesbarkeit durch zugelassene Kennzeichen erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(Hinweis/Ausnahme: Sofern von dem Grundsatz der elektronischen Kennzeichnung abgewichen wird und Schafe und Ziegen vor der Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung in Deutschland bestimmt sind, sind diese gleichfalls zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Tieren aus anderen EU-Mitgliedsstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich – keine erneute Kennzeichnung erforderlich.)					
Bestandsregister (GAB 8 PK 03					S. 33
➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (bei vorhandenem Bestand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ vollständig geführt (inkl. Aufbewahrungsfrist eingehalten bei vorhandenem Bestand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ chronologisch aufgebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ falls Bestand in den letzten 3 Jahren aufgegeben: dreijährige Aufbewahrungsfrist eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bestandsregister enthält:					
(Hinweis: Angaben zu den Zu- und Abgängen können auch durch die Kopie der Begleitdokumente nachgewiesen werden.)					
➤ Name und Anschrift des Tierhalters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ Registriernummer des Betriebes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ Nutzungsart (Zucht, Milch, Fleisch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ Gesamttierbestand zum 01.01.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ Kennzeichen des Tieres, ggf. Ersatzohrmarkennummern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ Geburtsjahr und Datum der Kennzeichnung, wenn das Tier im Betrieb geboren wurde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ Todesmonat und –jahr, wenn das Tier im Betrieb verendet ist oder geschlachtet wurde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ Rasse und Genotyp, wenn bekannt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ Zugänge mit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
○ Datum des Zugangs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
○ Ohrmarkennummern der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
○ Anzahl Tiere, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung (Bestands-ohrmarke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
○ Name und Anschrift oder Registriernummer des Lieferbetriebes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>➤ Abgänge mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Datum des Abgangs ○ Ohrmarkennummern der Tiere ○ Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandsohrmarke ○ Name und Anschrift oder Registriernummer des Empfängerbetriebes ○ Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers ○ Amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeuges <p>Hinweis: Nach einem Urteil des Europäischen Gerichts vom 28.09.2016 (T-437/14) sind bei der Kennzeichnung von Schafen und Ziegen folgende Prüfkriterien nicht mehr CC-relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsregistrierung (Anzeigepflicht für Schaf- und Ziegenhaltungen) • HIT-Datenbank (Übernahmemeldung) • Begleitpapiere und • Stichtagsmeldung. <p>Diese sind im Rahmen des Fachrechts allerdings weiterhin einzuhalten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p><u>Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen sowie Schafen/Ziegen:</u></p> <p>Es ist außerdem folgendes zu beachten: Gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung haben die Halter von Schweinen sowie Schafen/Ziegen der zuständigen Stelle (Landeskontrollverband) eine Stichtagsmeldung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres über den jeweils am 1. Januar vorhandenen Bestand abzugeben. Auch bei einem z.B. im Laufe des Vorjahres abgeschafften oder zum Zeitpunkt der Stichtagsmeldung nicht vorhandenen Bestand ist eine „Null“-Meldung abzugeben.</p> <p>➤ Die Stichtagsmeldung wurde abgegeben</p> <p>Datum der Meldung</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 31 u. 34
<p>TSE - Krankheiten und Verfütterungsverbote (GAB 9)</p> <p>Verfütterungsverbote (GAB 9 PK 01)</p> <p>➤ Verfütterungsverbot für bestimmte Stoffe und Futtermittel, die diese Stoffe enthalten, an Wiederkäuern und andere Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der VO (EG) Nr. 999/2001 eingehalten</p> <p>Behördliche Ausnahmen vom Verfütterungsverbot (GAB 9 PK 02)</p> <p>➤ bei Verwendung oder Lagerung von Futtermitteln, die unter Anhang IV Kapitel II-IV der VO (EG) Nr. 999/2001 genannt sind (Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat oder verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Registrierung bei der zuständigen Behörde erfolgt • Zulassung durch die Zuständige Behörde liegt vor • Gestattung der zuständigen Behörde liegt vor 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 34 ff. S. 35 S. 36/37
<p>Anzeigepflichtige Tierseuchen (BSE und Scrapie)</p> <p>➤ den Verdacht auf das Auftreten oder den Ausbruch von bestimmten anzeigepflichtigen Tierseuchen unverzüglich – auch am Wochenende – dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt angezeigt (GAB 9 PK 03)</p> <p>➤ Bei Verdacht oder amtlicher TSE-Feststellung behördliche Anordnung eingehalten (z.B. Verbringungssperre, unschädliche Beseitigung, Tötung) (GAB 9 PK 05 bis PK 08)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 38-40

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Bienenschutz <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an blühenden Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden (GAB 10 PK 12) ➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden (Honigtautracht, Wasserholer) (GAB 10 PK 12) ➤ andere Pflanzen an der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift) (GAB 10 PK 13) ➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt (GAB 10 PK 14) ➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen mit diesen nicht in Berührung kommen (GAB 10 PK 15) ➤ Maissaatgut, das mit dem Wirkstoff Methiocarb (z.B. Mesurol) gebeizt ist, nur mit einem pneumatischen Gerät ausgesät, das die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet (GAB 10 PK 15) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 41
Tierschutz (GAB 11, 12 und 13) <u>Legende zu den Code-Bezeichnungen:</u> A = Tierschutz Allgemein K = Tierschutz Kälber S = Tierschutz Schweine Aufzeichnung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen Tiere werden geführt und drei Jahre aufbewahrt (A11) Bewegungsfreiheit Bewegungsfreiheit - Allgemein <ul style="list-style-type: none"> ➤ Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung ist nicht so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (A21) Bewegungsfreiheit – alle Kälberhaltungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Stallungen sind so angelegt, dass jedes Kalb sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen kann (K21) ➤ Verbot der Kälberanbindung (Ausnahme: Tränkzeit) wird beachtet (K22) ➤ Vorrichtungen zum Anbinden sind so beschaffen, dass sie den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und ausreichende Bewegungsfreiheit gewährleisten. (entfällt, wenn keine Anbindevorrichtung) (K23) Bewegungsfreiheit – Betriebe mit > 5 Kälbern / nicht bei Saugkälbern <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Maße der Einzelboxen entsprechen den Vorgaben der TierSchNutzV. (Die Breite der Einzelbucht entspricht zumindest der Widerristhöhe des Kalbes in Standposition und die Länge der Einzelbucht zumindest der Körperlänge, gemessen von der Nasenspitze bis zum kaudalen Rand des Tuber ischii (Spitze des Hinterteils), multipliziert mit 1,1) (K24) ➤ Die Fläche von Gruppenbuchten entspricht den Vorgaben der TierSchNutzV. (K25) ➤ Für über 8 Wochen alte Kälber in Einzelbuchten liegt jeweils eine tierärztliche Bescheinigung über gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe für eine Einzelhaltung vor. (K26) 				S. 41 ff. S. 42 S. 42 ff.

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Bewegungsfreiheit – Absatzferkel Mastschweine/Zuchtläufer				
➤ Jedem Absatzferkel oder Mastschwein/Zuchtläufer steht bei Gruppenhaltung uneingeschränkt eine nutzbare Bodenfläche zur Verfügung. (<i>Flächenmaße siehe CC-Broschüre</i>) (S21)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bewegungsfreiheit – nur bei Sauen und Ebern				
➤ Die Ebern zur Verfügung stehende Fläche ist - bis zum Alter von 24 Monaten - so groß, dass die Eber sich ungehindert umdrehen können bzw. beträgt je Eber - ab einem Alter von 24 Monaten - mindestens 6 m ² (bzw. 10 m ² , wenn die Bucht zum Decken benutzt wird).(S22)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Abferkelbuchten sind so angelegt, dass (S23)				
<ul style="list-style-type: none"> • hinter dem Liegeplatz der Jungsau/Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht, • Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sind, • den Saugferkeln ein unperforierter Liegebereich zur Verfügung steht, der allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen ermöglicht und • der Aufenthaltsbereich der Saugferkel so groß ist, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen können. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Verbot der Anbindung von Jungsau/Sauen wird eingehalten (S24)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Schweine, die auf Grund zulässiger Ausnahmen vom Gruppenhaltungsgebot (tragende Sauen in Betrieb bis 9 Sauen; Aggressionen, unverträgliche, verletzte und kranke Schweine) einzeln gehalten werden, sowie einzeln gehaltene Eber werden in Buchten gehalten, die ein Umdrehen des jeweiligen Tieres zulassen; bei kranken Tieren gilt dies, soweit eine andere Unterbringung nicht medizinisch notwendig ist. (S25)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. In der Jungsau- und Sauenhaltung sind Maßnahmen zu treffen, um Aggressionen in Gruppen auf ein Mindestmaß zu beschränken. (S25a)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Tragenden Jungsau/Sauen steht bei Gruppenhaltung uneingeschränkt eine nutzbare Bodenfläche <i>gemäß Flächenmaße siehe CC-Broschüre</i> zur Verfügung. (S26)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Tragenden Jungsau/Sauen steht bei Gruppenhaltung mindestens eine Fläche von 0,95 m ² (Jungsau) bzw. 1,3 m ² (Sau) planbefestigter oder mit einem max. Perforationsgrad von 15 % ausgestatteter Boden zur Verfügung. (S27)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Tragende Jungsau/Sauen - im Zeitraum 4 Wochen nach Belegung bis 1 Woche vor Abferkeln - auf Betrieben mit mehr als 9 Sauen werden entweder in der Gruppe gehalten oder es liegen für die Einzelhaltung folgende Gründe vor: besondere Aggressivität des einzeln gehaltenen Tieres, Tier war vor Einzelaufstallung Gegenstand besonderer Aggressionen, kranke und/oder verletzte Sauen. (S28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Tragende Jungsau/Sauen in Gruppenhaltung werden in Buchten gehalten, deren Seitenlänge den Anforderungen genügt (<i>siehe CC-Broschüre</i>). (S29)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude/Weide				S. 43
➤ Haltungseinrichtungen sind nach Material, Bauweise und Zustand so beschaffen, dass eine Verletzung bzw. Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach Stand der Technik möglich. (A31)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentrationen innerhalb des Stalles sind jeweils in einem Bereich, der für die Tiere unschädlich ist. (A32) ➤ Es ist sichergestellt, dass die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere durch eine geeignete künstliche Beleuchtung gedeckt werden. (A33) ➤ Nicht in Gebäuden untergebrachte Tiere sind, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungseinflüssen, Beutegreifern und Gefahren für die Gesundheit geschützt. (A34) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude/Weide - alle Kälberhaltungen				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Verbot, Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten, wird beachtet. (K31) ➤ Stallboden ist im ganzen Aufenthaltsbereich der Kälber und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher, entspricht den Bedürfnissen der Kälber und verursacht bei den darauf stehenden oder liegenden Kälbern keine Verletzungen oder Schmerzen. (K32) ➤ Stallboden ist im ganzen Liegebereich so beschaffen, dass er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt (bequem, sauber, ausreichend drainiert, darf den Kälbern keinen Schaden zufügen). Für Neubauten gilt ab 2021: weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich, für Altbauten gilt eine Übergangsfrist von 3 Jahren (K33) ➤ Für Kälber unter zwei Wochen ist für die Liegefläche geeignete Einstreu vorgesehen. (K34) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude/Weide - Betriebe mit > 5 Kälbern/nicht bei Saugkälbern				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Seitenbegrenzungen - bei Boxen, die nicht zur Absonderung kranker Tiere dienen - sind so durchbrochen, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können. (K35) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude/Weide - Betriebe mit Schweinen				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Allen Schweinen steht ein Liegeplatz zur Verfügung, der geeignet, großen- und temperaturmäßig angemessen und sauber ist sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt. (S31) ➤ Allen Schweinen steht geeignetes (zusätzlich ab dem 1. August 2021: organisches und faserreiches) Beschäftigungsmaterial zur Verfügung, welches das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Die Schweine haben ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien, die sie untersuchen und bewegen können. Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann. (S32) ➤ Der Boden ist hinsichtlich Material, Ausführung und Zustand für Größe und das Gewicht der Schweine geeignet. (S33) ➤ Alle Schweine - mit Ausnahme von Sauen/Jungsauen in der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkels - können andere Schweine sehen. (S34) ➤ Bei Schweinen in Gruppenhaltung auf Betonspaltenböden werden Spaltenweite und Auftrittsbreite eingehalten (siehe CC-Broschüre). (S35) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>Automatische Anlagen und Geräte</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, ist vorhanden. (A41) ➤ Eine Alarmanlage zur Meldung eines Ausfalls der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage ist vorhanden. (A42) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 43
<p>Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Alle Tiere werden ihrem Bedarf entsprechend mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt. (A51a) <p><u>Hinweis:</u> Schließt auch ein: „Es ist sichergestellt, dass jedes Schwein jeden Tag Zugang zu einer ausreichenden Menge an Futter hat“ sowie „Bei Sauen/gedeckten Jungsaunen in Gruppenhaltung gewährleistet die Fütterungseinrichtung, dass jedes einzelne Tier ausreichend fressen kann“.</p> <p>Die Vorgaben schließen ferner ein, dass Fütterungs- und Tränkeinrichtungen so beschaffen und angeordnet sein müssen, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt und im Sinne einer verhaltensgerechten Unterbringung Rivalitäten zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Alle Tiere werden bedarfsentsprechend mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt bzw. Tiere (z. B. Kälber, Ferkel bis zwei Wochen) sind in der Lage, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken. (A52) <p><u>Hinweis:</u> Schließt ein, dass Fütterungs- und Tränkeinrichtungen so beschaffen und angeordnet sein müssen, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt und im Sinne einer verhaltensgerechten Unterbringung Rivalitäten zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben.</p> <p>Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe - alle Kälberhaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei Kälbern mit einem Gewicht bis zu 70 kg ist ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mind. 30 Milligramm je Kilogramm durch geeignete Nachweise (beispielsweise Angaben des Futtermittelherstellers o.ä.) belegt. (K51) ➤ Kälber werden ohne Maulkörbe gehalten. (K52) ➤ Kälbern in einem Alter von mehr als 7 Tagen wird Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten. (K53) <p>Füttern, Tränken, beigefügte Stoffe - bei Sauen/Ebern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ferkel werden frühestens im Alter von 4 Wochen abgesetzt. Ausnahmen: Notwendig zum Schutz des Muttertieres bzw. der Ferkel oder Absetzen von Ferkeln, die mind. 3 Wochen alt sind und in vorher geleerte, gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile gebracht werden. (S51) ➤ Schweine im Alter über zwei Wochen haben ständig Zugang zu Wasser. (S52) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 43
<p>Eingriffe</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nationale Vorschriften der §§ 5 und 6 TierSchG werden eingehalten. Zulässige Eingriffe werden fachkundig und korrekt durchgeführt. (A61) <p><u>Hinweise:</u> Bestimmte Eingriffe sind nur dann zulässig, wenn sie im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz</p>				S. 43/44

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>anderer Tiere unerlässlich sind. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen die Unerlässlichkeit des Eingriffs glaubhaft darzulegen</p> <p>1. <u>Enthornung von Rindern:</u></p> <p>Bei Kälbern ist die Enthornung oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter 6 Wochen alten Tieren ohne Betäubung ab dem 01. Januar 2016 nur unter Gabe von Sedativa und Schmerzmitteln erlaubt. Ein Verstoß gegen diese fachrechtliche Anforderung löst Cross-Compliance-Relevanz aus. Die Abgabe von Sedativa kann durch den Tierarzt im Rahmen des Enthornens von Kälbern an den Tierhalter erfolgen, so dass dieser das Sedativum verabreicht. Dies ist tierarzneimittelrechtlich zulässig. Die Entscheidung, das Sedativum an den Tierhalter abzugeben, obliegt dem Tierarzt. Wenn ein Tierarzt bei der Enthornung von Kälbern eine Betäubung durchführt, ist die Gabe eines Sedativums entbehrlich, da eine Betäubung bei der Enthornung von Rindern unter sechs Wochen alten Tieren über die Anforderungen des Gesetzgebers hinausgeht.</p> <p>2. <u>Ferkelkastration</u></p> <p>Die Betäubungspflicht bei der Ferkelkastration ist nicht CC-relevant.</p> <p>3. <u>Kürzen des Schwanzes bei Schweinen:</u></p> <p>In Bezug auf das tierschutzgerechte Kürzen des Schwanzes bei Schweinen wurde ein „Nationaler Aktionsplan zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ ab dem 01. Juli 2019 in Kraft gesetzt. Mit diesem Aktionsplan wurde u.a. ein Verfahren entwickelt, mit dem auf Betriebsebene von allen Schweine haltenden Betrieben der Nachweis der Unerlässlichkeit für den Eingriff nachvollziehbar darzulegen ist.</p> <p>Konkret bedeutet dies, dass der Ferkelerzeuger den Nachweis der Unerlässlichkeit durch eine sogenannte Tierhalter-Erklärung für den eigenen Betrieb sowie, soweit zutreffend, eine Kopie der jeweiligen Tierhalter-Erklärung(en) des Fremdbetriebes/ der Fremdbetriebe (Vertragspartner/ Mastbetriebe), der/ die die kupierten Ferkel aufnimmt/ aufnehmen, zu erbringen hat. Diese Erklärung hat ab dem Datum der Unterzeichnung eine Gültigkeit von längstens 12 Monaten.</p> <p>Nähere Informationen sind auf der Homepage des MULE des Landes Sachsen-Anhalt unter https://mule.sachsen-anhalt.de/tierschutz/aktionsplan-kupierverzicht/ zu entnehmen. Ferner siehe Erläuterungen in der CC-Broschüre (Abschnitt III Punkt 9.1.7 sowie Abschnitt V Anlage 10 Nr. 3)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Weitere Anforderungen - alle Tierarten</p> <p>Personal</p> <p>➤ Für die Fütterung und Pflege der Tiere sind ausreichend viele Personen mit den dafür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden. (A01)</p> <p>Kontrollen</p> <p>➤ Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlergehen der Tiere von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig ist, werden mindestens einmal am Tag kontrolliert. (A02)</p> <p>➤ Bei Haltung in einer Weise, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht, werden Tiere in solchen Abständen kontrolliert, dass Leiden vermieden werden. (A03)</p> <p>➤ Ställe sind mit fest installierten oder beweglichen Vorrichtungen zur ausreichenden Beleuchtung ausgestattet, die jederzeit eine Inaugenscheinahme der Tiere ermöglichen. (A04)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 41 ff.

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es ist sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ergriffen werden. (A05) ➤ Es ist sichergestellt, dass, soweit erforderlich, für kranke oder verletzte Tiere ein Tierarzt hinzugezogen wird. (A06) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude (u. Weide)				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, lässt sich gründlich reinigen und desinfizieren. (A35) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anlagen und Geräte				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es ist sichergestellt, dass vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich überprüft werden. (A43) ➤ Festgestellte Mängel werden unverzüglich abgestellt. (A44) ➤ Bei Auftreten eines nicht unverzüglich behobenen Defektes werden ausreichende Maßnahmen getroffen, um die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere zu schützen. (A45) ➤ Alarmanlagen werden in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft. (A46) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tiere haben in Abständen, die ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechen, Zugang zu Nahrung. (A51b) ➤ Keine Verabreichung von anderen als zu therapeutischen, prophylaktischen oder tierzüchterischen Zwecken zulässigen Stoffen, bei denen nicht nachgewiesen ist, dass sie die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Tiere nicht schädigen. (A53) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zuchtmethoden				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, wurden nicht angewendet. (A62) ➤ Tiere werden nicht zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen beeinträchtigt. (A63) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kälber (spezifische Anforderungen)				S. 44 ff.
Kontrollen				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei Kälberhaltung in Ställen ist sichergestellt, dass eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Kälber mindestens zweimal täglich, bei Kälbern in Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüft. (K01) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bewegungsfreiheit				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Anbindevorrichtung wird wöchentlich geprüft und erforderlichenfalls reguliert. (K23b) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ In anderen Fällen als bei Außenklimahaltung wird durch künstliche oder natürliche Beleuchtung im Aufenthaltsbereich der Kälber tagsüber eine Lichtstärke von 80 Lux sichergestellt. (K31b) ➤ Haltungseinrichtungen sind sauber im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis. (K36) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Anlagen				
➤ Bei Kälberhaltung ist sichergestellt, dass Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser im Fall einer Betriebsstörung getroffen ist. (K41)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe				
➤ Andere Futtermittel als Raufuttermittel werden täglich mind. zweimal gefüttert. (K54)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Kälber im Alter von über zwei Wochen werden nur in Gruppen gehalten, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. (K55)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Kälber haben innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Rinderkolostralmilch erhalten. (K56)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Kälber müssen, über die Anforderung in A52 hinaus, in der heißen Jahreszeit oder bei Krankheit ständig Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. (K57)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schweine (spezifische Anforderungen)				S.46 ff.
Kontrollen/ Bewirtschaftung				
➤ Trächtige Sauen und Jungsauen sind erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt worden. (S01)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Trächtige Sauen und Jungsauen wurden vor dem Einstellen in Abferkelbuchten sorgfältig gereinigt. (S02)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ In der Woche vor dem Abferkeln erhalten Sauen und Jungsauen in ausreichenden Mengen geeignete Nestestreu zur Verfügung, wenn dies im Rahmen des Gülle-Systems des Betriebs nicht technisch unmöglich ist. (S03)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Um- bzw. Neugruppierungen werden auf das unvermeidliche Maß reduziert. (S04)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Schweine, die nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder gegen die sich solches Verhalten richtet, werden nicht in der Gruppe gehalten. (S05)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude				
➤ Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschpegel von 85 db(A) nicht überschritten werden. (S36)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Die Lichtstärke beträgt mindestens 40 Lux über mindestens 8 Stunden des Tages. (S37)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2021	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe				
➤ Trächtige Sauen und Jungsauen erhalten ein Futter mit ausreichendem Rohfaseranteil. (S53)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Beruhigungsmittel werden nur in Ausnahmefällen und nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht (gilt nur für Absatzferkel Mastschweine Zuchtläufer). (S54)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Bei Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen, Sauen und Jungsauen muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass bei rationierter und tagesrationierter Fütterung (ausgenommen automatische Abruffütterung) alle Tiere gleichzeitig fressen können (zusätzliche Anforderung für tagesrationierte Fütterung ab dem 1. August 2021). (S55)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<u>Bitte grundsätzlich folgende Änderungen beachten:</u> Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wurde mit Datum vom 29. Januar 2021 durch die „Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“ sowie durch die „Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoSV) und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“ geändert und im BGBl. I Nr. 5 am 8. Februar 2021 veröffentlicht.				